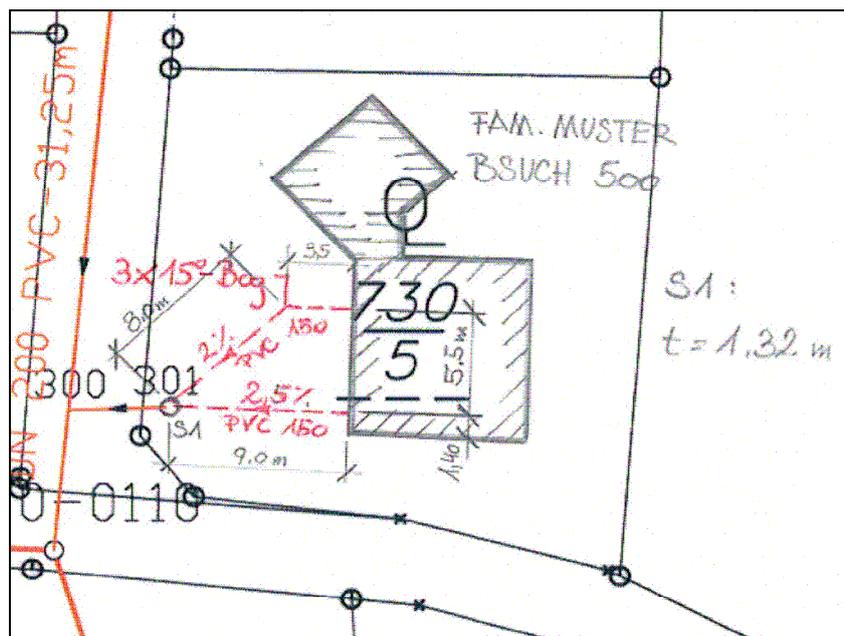
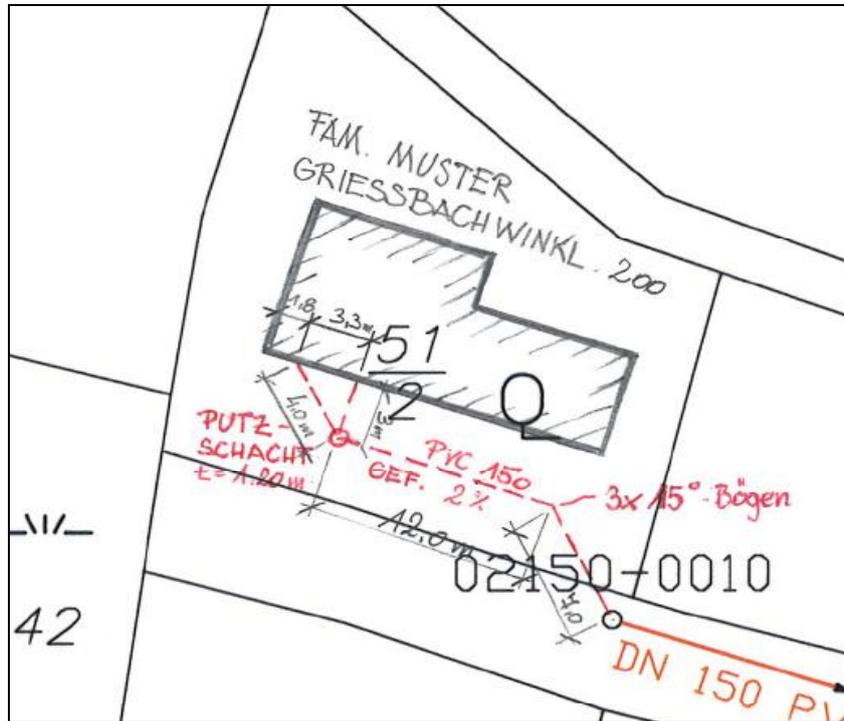


TECHNISCHES DATENBLATT - RICHTLINIEN FÜR DIE HERSTELLUNG EINES HAUSKANALANSCHLUSSES

- 1) **Die Verlegung eines Hauskanals und der Anschluss an die öffentliche Kanalisation dürfen nur einvernehmlich mit dem Reinhalteverband erfolgen.** Der Kanal bedarf einer Abnahme bei geöffneter Baugrube. Um die Abnahme ist rechtzeitig anzusuchen.
- 2) Es dürfen keine Oberflächen-, Regen-, Hang-, Quell-, Drainage- und Schwimmbadwässer (Beckenentleerung) in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Der Ableitung solcher Wässer hat entsprechend den Auflagen der zuständigen Bau- bzw. Wasserrechtsbehörde zu erfolgen.
- 3) Der gesamte Hauskanal ist gemäß ÖNORM B 2503 Punkt 6.2 auf Dichtheit zu überprüfen. Bei einem Blindanschluss ist die gesamte Hausanschlussleitung inkl. zugehörigem öffentlichen Kanalabschnitt zu kontrollieren. Die Überprüfung kann mit Wasser oder Luft erfolgen und ist von einer befugten und fachlich befähigten Firma ausführen zu lassen.
- 4) Alle Anlagen zum Sammeln und Ableiten von Abwässern müssen sämtlichen Anforderungen der Normen entsprechen. Die Werkstoffe und Bauteile müssen für die abzuleitenden Abwässer geeignet sein.
- 5) Die maßgebliche Rückstauenebene gemäß ÖNORM B 2503 Punkt 3.10 liegt im Anschlussbereich 10cm über dem Straßenniveau und ist bei allen Anschlüssen, die unterhalb dieses Niveaus liegen, zu berücksichtigen (Rückstauverschlüsse, Hebewerke).
- 6) Der Hauskanalanschluss an den Ortskanal hat vorzugsweise in einen Schacht zu erfolgen. Ist keiner zum Anschluss vorhanden, so ist ein neuer Schacht in den bestehenden Ortskanal bzw. neuen Hauskanal (bei Blindeinmündung: Abstand Abzweiger zu Schacht – max. 5m) auf Kosten des Bauwerbers einzubauen.
- 7) Die Schächte sind gemäß ÖNORM B 2504 herzustellen. Der Schachtdurchmesser hat mind. 1,0m und der Einstiegsdurchmesser mind. 0,60m lichte Weite zu betragen. Es sind Schachtabdeckungen aus Guss oder Beton/Guss mit entsprechenden Prüflasten zu verwenden, die Steigbügel müssen aus ALU, mit PVC überzogen (Blau) oder NIRO, mit PVC überzogen (Rot) bestehen.
- 8) Der nachträgliche Anschluss an einen bestehenden Schacht hat mittels Kernbohrung und Ringraumdichtung zu erfolgen (siehe auch Regelplan Verlegung Hauskanal). Auf Wunsch kann auch vor Ort abgeklärt werden, wie der Anschluss an den Schacht herzustellen ist.
- 9) Der Mindestdurchmesser des Kanalrohres im Außenbereich muss 150 mm betragen.
- 10) Die Rohre sind im Mindestgefälle gemäß ÖNORM B 2501 Punkt 5.7.1 zu verlegen. Die maximale Fließgeschwindigkeit des Abwassers im Rohr darf gemäß ÖWAV-Regelblatt Nr. 11 (1982) 6 m/s bis 8 m/s (in Abhängigkeit der Rohrbeschaffenheit) beim jeweiligen Spitzen-Teilfüllungszustand nicht übersteigen.
- 11) Abwinkelungen des Hauskanals sollten weitestgehend vermieden werden, da Bögen grundsätzlich ein Verstopfungsrisiko beinhalten und Reinigungen und Kamerainspektionen erschweren. Es dürfen maximal 45°-Abwinkelungen in die Kanalisation eingebaut werden, diese sind jedoch in mehreren Formstücken (z. Bsp. 3 x 15°-Bögen) herzustellen.
- 12) Die Kanalleitungen dürfen weder verbaut noch überbaut werden. Der horizontale Abstand darf 2m nicht unterschreiten. Für Einbauten gelten die Abstandsbestimmungen gemäß ÖNORM B 2533. Bei einer Unterschreitung dieser Abmessungen muss im Bedarfsfall der Bauherr bzw. dessen Rechtsnachfolger die dem Reinhalteverband oder der Gemeinde erwachsenden Mehrkosten übernehmen.
- 13) Der Anschluss an die Kanalisation darf nur von einem konzessionierten Bauunternehmen ausgeführt werden.

Lageplan mit einskizziertem Kanalverlauf und technischen Angaben
MUSTERVORSCHLÄGE
 (wenn kein gesonderter Kanalplan vorhanden ist)



Der Verlauf des Hauskanals und die technischen Angaben sind, wie in den o. a. Beispielen abgebildet, in den beiliegenden Lageplan einzuzichnen und an uns zurücksenden.